



Generalzolldirektion



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu den „neuen“ Aufzeichnungspflichten nach § 79 Abs. 2 EnergieStV und § 4 Abs. 2 StromStV

Stand: 16. Dezember 2019

(Umsetzungs-)Fragen bitte an

Generalzolldirektion

Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrssteuerrecht, Prüfungsdienst

Am Propsthof 78a

53121 Bonn

E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de

Internet: www.zoll.de

INHALT

WELCHE UNTERNEHMEN UNTERLIEGEN DEN AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN NACH DEN AMTLICHEN VORDRUCKEN 1109 UND 1418?	4
WOHER WEIß ICH, OB MEIN UNTERNEHMEN DIE AUFZEICHNUNGEN NACH DEN AMTLICHEN VORDRUCKEN 1109 UND 1418 FÜHREN MUSS UND WELCHE FÄLLE UNTERLIEGEN DIESEN AUFZEICHNUNGEN?	4
BEZIEHT SICH DER BETRAG I. H. V. 10.000 EURO AUF DIE GESAMTE ANZUMELDENDE STROM- BZW. ENERGIESTEUER EINES UNTERNEHMENS ODER AUF JENEN BETRAG, DER DURCH DIE LIEFERUNG AN LETZTVERBRAUCHER ENTSTANDEN IST?	5
WAS SIND BILANZIERTE DATEN?	6
KÖNNEN DIE AUFZEICHNUNGEN FÜR VERSCHIEDENE GESCHÄFTSVORFÄLLE BZW. TATBESTÄNDE AUCH ZUSAMMENGEFASST ERFOLGEN?	6
MUSS STETS DIE MALO_ID UND DIE MELO_ID ANGEGEBEN WERDEN?	6
WIE SIND DIE GESCHÄFTSVORFÄLLE IN BEZUG AUF DIE MALO_ID UND DIE MELO_ID BEI EINER 1:N BEZIEHUNG AUFZUZEICHNEN?	7
WANN ENDET EIN ABLESEZEITRAUM IM ROLLIERENDEN VERFAHREN NACH § 39 ABS. 6 ENERGIESTG BZW. NACH § 8 ABS. 4A STROMSTG?	7
IST ES AUSREICHEND, WENN IM JEWEILIGEN GESCHÄFTSJAHR BEI SLP-KUNDEN NUR DIE LETZTE SCHÄTZUNG AUFGEZEICHNET WIRD?	8
UNSERE KUNDEN WERDEN ZWISCHEN DEM 15.11. UND 31.12. BZW. ZWISCHEN DEM 1.1. UND DEM 15.02. ABGELESEN UND DANN ZUM 31.12. ABGERECHNET (STICHTAGSABRECHNUNG). WIE GEBE ICH ZU ERKENNEN, DASS ICH DIE STEUERPFLLICHTIGEN MENGEN IM ROLLIERENDEN VERFAHREN NACH § 39 ABS. 6 ENERGIESTG BZW. NACH § 8 ABS. 4A STROMSTG ODER IM NORMALVERFAHREN ZUR VERSTEUERUNG ANMELDE?	8
IN DEN VORDRUCKEN 1109 UND 1418 WIRD UNTER DEM PUNKT „AUFZEICHNUNGEN IM NORMALVERFAHREN“ DIE THEMATIK „FAST CLOSE“ (VORGEZOGENE JAHRESABSCHLUSSARBEITEN) ERLÄUTERT. SIND DIESE VORGABEN AUCH BEIM „ROLLIERENDEN VERFAHREN“ ANZUWENDEN?	9
WIE SIND DEPUTATE AN MITARBEITER ZU BEHANDELN?	9
MEIN UNTERNEHMEN FÜHRT BETRIEBLICHE AUFZEICHNUNGEN IN ELEKTRONISCHER FORM. WELCHE VORGABEN GIBT ES HIER?	10
WIE SIND DIE AUFGEZEICHNETEN DATEN BEREITZUSTELLEN, WENN BETRIEBLICHE AUFZEICHNUNGEN IN ELEKTRONISCHER FORM GEFÜHRT WERDEN?	10

- IST ES ZULÄSSIG DEN DATENEXTRAKT ÜBER EIN AUSWERTETOOL WIE Z. B. EINE DATA-WAREHOUSE-LÖSUNG ZU ERSTELLEN? 11
- BIS WANN MUSS SICH MEIN UNTERNEHMEN BEIM ZUSTÄNDIGEN HAUPTZOLLAMT MELDEN, SOFERN ICH MEINE BETRIEBLICHEN AUFZEICHNUNGEN WEITERHIN IN ELEKTRONISCHER FORM FÜHREN MÖCHTE? 11
- BIS WANN MUSS DER MUSTERAUSDRUCKS (SYSTEMAUSDRUCK) VORGELEGT WERDEN? 11
- DIE BEREITSTELLUNG DER DATEN AUS DEN FELDERN „STORNO“ UND „STEUERLICHE_BEWERTUNG“ IST AB DEM 1. JANUAR 2020 VORGESEHEN. FÜR WELCHE ZEITRÄUME SIND DIE DATEN BEREITZUSTELLEN? 11
- IN ZIFFER 5 DER ALLGEMEINEN HINWEISEN ZUM VORDRUCK 1418 WIRD U. A. BESCHRIEBEN WIE DIE STEUERLICHE BEWERTUNG IN FÄLLEN NACH § 9 ABS. 1 NR. 3 BUCHST. B STROMSTG ERFOLGEN KANN, WENN STROM AN LETZTVERBRAUCHER GELEISTET WIRD, DIE BIS ZU 10 MEGAWATTSTUNDEN STROM PRO JAHR AUS DEM VERSORGUNGSNETZ ENTNEHMEN, UND FÜR DIE DIE STEUERBEFREIUNG NICHT AUF DER RECHNUNG AUSGEWIESEN WERDEN MUSS. WIE STELLE ICH DIESE FÄLLE IN DEN AUFZEICHNUNGEN DAR? 12

- **Welche Unternehmen unterliegen den Aufzeichnungspflichten nach den amtlichen Vordrucken 1109 und 1418?**

Die Aufzeichnungspflichten nach den amtlichen Vordrucken 1109 Erdgas und 1418 Strom richten sich in erster Linie an klassische Energieversorgungsunternehmen, die Verbraucher mit Strom oder Erdgas beliefern. Abgestellt wird hierbei auf die kleinste rechtlich selbstständige Einheit (z. B. GmbH, AG) oder kommunale Eigenbetriebe. Besteht keine Ausnahme von den Aufzeichnungen nach den amtlichen Vordrucken für diese Einheit insgesamt, sind alle energie- und stromsteuerrelevanten Fälle in sämtlichen Geschäftsbereichen dieser Einheit nach den Vordrucken aufzuzeichnen.

- **Woher weiß ich, ob mein Unternehmen die Aufzeichnungen nach den amtlichen Vordrucken 1109 und 1418 führen muss und welche Fälle unterliegen diesen Aufzeichnungen?**

Ziffer 3 der Allgemeinen Hinweise zum Vordruck 1109 Erdgas bzw. zum Vordruck 1418 Strom sieht vor, dass Lieferer bzw. Versorger als kleinste rechtlich selbstständige Einheit die Aufzeichnungen nach amtlichem Vordruck zu führen haben, wenn sie Jahresabschlüsse aufstellen, kaufmännische Bücher führen und eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entsprechende Abrechnungssoftware bzw. ein entsprechendes Abrechnungssystem verwenden, mit der oder dem sie oder ggf. auch ein beauftragter Dritter Verbrauchsabrechnungen erstellen. In der Regel handelt es sich bei solchen Unternehmen um Berechtigte nach § 49 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), die unter die elektronische Datenkommunikation nach § 52 MsbG fallen und dabei den Vorgaben der Bundesnetzagentur in § 4 der konsolidierten Fassung des Netznutzungsvertrags unterliegen. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Bei anderen als klassischen Energieversorgungsunternehmen mangelt es bereits häufig an einer den GoB entsprechenden Abrechnungssoftware, mit der Verbrauchsabrechnungen erstellt werden oder der Teilnahme an der elektronischen Datenkommunikation. In diesen Fällen können die bisherigen Aufzeichnungen beibehalten werden, solange Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Liegen hingegen alle Voraussetzungen vor, ist weiter zu prüfen, ob ggf. einer der Ausnahmetatbestände in Ziffer 3 der Allgemeinen Hinweise zum Vordruck 1109 bzw. zum Vordruck 1418 vorliegt (z. B. Netzbetreiber).

Liegt keiner der Ausnahmetatbestände vor, sind die Aufzeichnungen nach den amtlichen Vordrucken zu führen. Dabei sind alle energie- bzw. stromsteuerrelevante Fälle in sämtlichen Geschäftsbereichen der kleinsten rechtlich selbstständigen Einheit nach den Vorgaben der

Vordrucke aufzuzeichnen. Neben dem Regelfall der Belieferung von Letztverbrauchern gilt dies dann z. B. auch für Fälle im Kraftwerksbereich (Selbstverbrauch) oder im Handelsbereich bzw. bei der Lieferung an andere Versorger.

Beispiel Kraftwerksbereich: Nach dem Vordruck aufzeichnungspflichtig sind die Entnahmen von Strom zur Stromerzeugung und die Entnahmen von zu versteuerndem Strom für andere Zwecke als zur Stromerzeugung (z. B. für die allgemeine Beleuchtung im Kraftwerk). Die Aufzeichnungen sind dabei getrennt nach den einzelnen Stromerzeugungsanlagen vorzunehmen.

Beispiel „Handelsbereich“: Nach dem Vordruck aufzeichnungspflichtig sind mögliche Stromleistungen an Letztverbraucher und auch Stromleistungen an andere Versorger, soweit diese unter Angabe einer MaLo_ID und/oder Melo_ID beliefert werden. Dabei handelt es sich u. a. um Fälle, in denen der zweite Versorger an einer eigenen Entnahmestelle (z. B. Bürogebäude oder BHKW) beliefert wird oder eine physikalische Lieferung im Rahmen einer so genannten Beistellung an einen Letztverbraucher erfolgt, dessen Entnahmestelle über eine MaLo_ID und/oder eine Melo_ID identifiziert wird. Reine Handelsgeschäfte in Form von unversteuerten Lieferungen an andere Versorger (Verkäufe an virtuellen Handlungspunkten oder innerhalb von Bilanzkreisen), bei denen keine Stromsteuer entsteht bzw. keine Steuerbegünstigung vorliegt und die folglich auch keine Auswirkungen auf die Steueranmeldung haben, können hingegen weiterhin - wie bisher - aufgezeichnet werden und müssen nicht in den Vordrucken abgebildet werden.

Voranschreibungen bzw. Vorsysteme sind zulässig. Die sich daraus ergebenden Daten sind jedoch aus diesen Systemen in den jeweiligen Vordruck zu übertragen.

- **Sind die Aufzeichnungen nach den amtlichen Vordrucken zu führen, verzichtet das zuständige Hauptzollamt darüber hinaus für Lieferer/Versorger, die Erdgas/Strom an bis zu 100 Kunden/Letzverbraucher liefern/leisten und dafür jährlich eine Steuer von bis zu 10.000 Euro anzumelden haben auf Aufzeichnungen nach diesen Vordrucken. Bezieht sich der Betrag i. H. v. 10.000 Euro auf die gesamte anzumeldende Strom- bzw. Energiesteuer eines Unternehmens oder auf jenen Betrag, der durch die Lieferung an Letztverbraucher entstanden ist?**

Der Betrag i. H. v. 10.000 Euro bezieht sich nur auf die anzumeldende Steuer, die durch die Lieferung/Leistung an Kunden/Letzverbraucher entstanden ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass keine Ausnahme vorliegt, wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Sollten z. B. lediglich 10 Letztverbraucher beliefert werden, es würde jedoch eine Steuer von

mehr als 10.000 Euro dafür entstehen, sind die Fälle nach den amtlichen Vordrucken aufzuzeichnen.

- **Was sind bilanzierte Daten?**

Damit die in den Steueranmeldungen angegebenen Erdgas- und Strommengen vollständig sind, sind grundsätzlich sämtliche Rechnungen in den Aufzeichnungen zu erfassen. Dabei sind alle Vorgänge abzubilden, die im Buchungsjournal/Grundbuch des jeweiligen Geschäftsjahres erfasst werden.

- **Können die Aufzeichnungen für verschiedene Geschäftsvorfälle bzw. Tatbestände auch zusammengefasst erfolgen?**

Nach Abschnitt 3.2 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erfordern die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in der Regel die Aufzeichnung jedes Geschäftsvorfalles in einem Umfang, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Die Geschäftsvorfälle sind dabei vollzählig und lückenlos aufzuzeichnen (Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht). Eine vollzählige und lückenlose Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen ist auch dann gegeben, wenn zulässigerweise nicht alle Datenfelder eines Datensatzes gefüllt werden.

Darüber hinaus sieht § 4 Absatz 2 StromStV getrennte Aufzeichnungen der jeweiligen Stromentnahmen nach Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen vor.

Eine Zusammenfassung verschiedener Geschäftsvorfälle bzw. Tatbestände ist daher nicht möglich.

- **Muss stets die MaLo_ID und die MeLo_ID angegeben werden?**

Ja. In der Regel liegt die MaLo_ID über die monatlich aktualisierten Bestandslisten der Netzbetreiber vor. Die MeLo_ID oder Zählpunktbezeichnung wird regelmäßig im Rahmen der EDIFACT-MSCONS Nachricht übermittelt.

- **Wie sind die Geschäftsvorfälle in Bezug auf die MaLo_ID und die MeLo_ID bei einer 1:n Beziehung aufzuzeichnen?**

Bei einer 1:n Beziehung hängt die Art der Aufzeichnungen u. a. von der Darstellung in der Verbrauchsabrechnung an den Kunden ab. Sollten die Strommengen in der Rechnung getrennt nach Zählpunkten (Messlokationen) dargestellt werden, müsste auch getrennt aufgezeichnet werden. Die MaLo_ID würde sich nicht verändern und dann entsprechend mehrfach in den Aufzeichnungen auftauchen. Gleiches gilt, wenn für jeden Messlokation bzw. mehrere Messlokationen innerhalb einer Marktlokation eine Schätzung/Hochrechnung vorgenommen wird. Da die für die Steuerbemessung maßgebenden Messwerte unter Angabe der MeLo_ID im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs mit MSCONS-Nachrichten übermittelt werden, wird in erster Linie auf diese Werte abgestellt. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass an den unterschiedlichen Messlokationen, die einer Marktlokation zugeordnet sind, unterschiedliche Steuersätze Anwendung finden (z. B. Entnahmen zum Regelsteuersatz und steuerfreie Entnahmen). So ist z. B. der Versorger nach § 4 Abs. 2 StromStV u. a. dazu verpflichtet, seine Aufzeichnungen getrennt nach den Strommengen, die dem Regelsteuersatz unterliegen, und solchen Strommengen, die den jeweiligen Begünstigungen nach § 9 StromStG unterliegen, vorzunehmen. Diese getrennten Aufzeichnungen können nur auf Ebene der Messlokation erfolgen. Kann der Versorger ausschließen, dass an den einzelnen Messlokationen unterschiedliche Steuersätze Anwendung finden (könnten) und werden die MeLo_IDs im Rahmen der Rechnungsstellung auch nicht separat ausgewiesen (bzw. separat hochgerechnet) bzw. findet die Hochrechnung allein aufgrund der Marktlokation statt, wäre eine Aufzeichnung anhand der MaLo_ID denkbar. Dabei ist jedoch das ggf. bestehende Risiko einer fehlerhaften Mengenzuordnung zu den jeweiligen Steuersätzen berücksichtigt.

- **Wann endet ein Ablesezeitraum im rollierenden Verfahren nach § 39 Abs. 6 EnergieStG bzw. nach § 8 Abs. 4a StromStG?**

Ein Ablesezeitraum im rollierenden Verfahren endet erst mit einer tatsächlichen Ablesung (wahrer Wert) und der Abrechnung dieses abgelesenen Wertes oder der Korrektur eines tatsächlich abgelesenen Wertes, die nicht allein eine Korrektur der Schätzung darstellt (Stornowert „1“), und der Abrechnung dieses korrigierten Wertes. Der Ablesezeitraum endet umgekehrt nicht, wenn anstatt von tatsächlichen Ablesewerten lediglich Ersatzwerte (z. B. im Ersatzwertverfahren durch den Netzbetreiber gebildete Ersatzwerte) oder Korrekturen von Ersatzwerten vorliegen, da diese Werte wie Schätzungen zu behandeln sind.

- **Ist es ausreichend, wenn im jeweiligen Geschäftsjahr bei SLP-Kunden nur die letzte Schätzung aufgezeichnet wird?**

Bei Jahressteueranmeldungen ist energie- und stromsteuerrechtlich für Kunden, die im rollierenden Verfahren abgelesen und abgerechnet werden, lediglich die letzte Schätzung/Hochrechnung des Kalenderjahres relevant, die den Zeitraum vom letzten Ablesetag bis zum 31.12. des laufenden Jahres abdeckt. Ergebnisse monatlicher Schätzungen sind nicht relevant und würden das Datenvolumen nur unnötig vergrößern. In diesem Zusammenhang wird z. B. auch auf die Ziffer 8 des Vordrucks 1418 Strom, Hinweise im Einzelnen (hier: Schätzungen im rollierenden Verfahren) verwiesen.

- **Unsere Kunden werden zwischen dem 15.11. und 31.12. bzw. zwischen dem 1.1. und dem 15.02. abgelesen und dann zum 31.12. abgerechnet (Stichtagsabrechnung). Wie gebe ich zu erkennen, dass ich die steuerpflichtigen Mengen im rollierenden Verfahren nach § 39 Abs. 6 EnergieStG bzw. nach § 8 Abs. 4a StromStG oder im Normalverfahren zur Versteuerung anmelde?**

*Für steuerpflichtige Mengen, die im rollierenden Verfahren nach § 39 Abs. 6 EnergieStG bzw. nach § 8 Abs. 4a StromStG angemeldet werden, sind nach Ziffer 9 des Vordrucks 1109 (Erdgas) und Ziffer 8 des Vordrucks 1418 (Strom) zwei Zeilen aufzuzeichnen. Einmal ist die durch die tatsächliche Ablesung bestimmte Menge aufzuzeichnen. Zusätzlich ist die voraussichtlich bis zum Stichtag 31.12. entnommene Menge aufzuzeichnen. **Ist für einen Kunden, für den bei vorhandenen Ablesewerten eine zweizeilige Aufzeichnung vorgesehen ist, aufgrund fehlender Ablesung eine Schätzung vorgenommen worden, auf deren Basis die Abrechnung erfolgt (einzeilige Aufzeichnung), so ist durch ein geeignetes frei zu wählendes Abgrenzungskennzeichen deutlich zu machen, dass es sich um einen Kunden handelt, der im Verfahren nach § 8 Abs. 4a StromStG angemeldet wird. Die Erläuterung des verwendeten Abgrenzungskennzeichens ist in der Verfahrensdokumentation vorzunehmen.***

Im Normalverfahren, das in Ziffer 10 des Vordrucks 1109 (Erdgas) und in Ziffer 9 des Vordrucks 1418 (Strom) dargestellt wird, ist hingegen nur eine Zeile aufzuzeichnen. Aufzuzeichnen ist die im Veranlagungszeitraum vom Kunden entnommene und abgerechnete Menge.

Durch die Art der Aufzeichnung (zweizeilig oder einzeilig) wählen Sie als Lieferer und/oder Versorger konkludent, ob Sie die entnommenen Mengen im rollierenden Verfahren (zweizeilig) oder im Normalverfahren (einzeilig) zur Versteuerung anmelden.

Das Anmeldeverfahren kann bezogen auf jeden einzelnen Kunden festgelegt werden. Ein Wechsel ist jedoch nur zu Beginn oder nach Ende eines Vertrages mit dem jeweiligen Kunden möglich. Während des Vertragsverhältnisses ist kein Wechsel möglich.

Sie sollten in der Verfahrensdokumentation darlegen, ob und wenn ja, in Bezug auf welche Mengen Sie das rollierende Verfahren oder das Normalverfahren anwenden wollen und ob unternehmensinterne Abgrenzungskennzeichen bestehen, die eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Anmeldeverfahren ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Datenextrakt selbst nur als Transportmedium der aufzuzeichnenden Sachverhalte dient und die Vorgaben zu den aufzeichnungsrelevanten Sachverhalten auf die im DV-System vorzunehmenden Aufzeichnungen anzuwenden sind.

Sollten Sie aufgrund von § 40 Energiewirtschaftsgesetz dazu verpflichtet sein, stets sowohl die durch die tatsächliche Ablesung entnommene Menge als auch die voraussichtlich bis zum 31.12. entnommene Menge aufzuzeichnen, ist eine konkludente Wahl aufgrund der Art der Aufzeichnung (ein- oder zweizeilig) nicht möglich. In diesen Fällen müssen Sie in den Aufzeichnungen ebenfalls durch ein geeignetes frei zu wählendes Abgrenzungskennzeichen deutlich machen, in welchem Verfahren Sie die jeweiligen Mengen anmelden (rollierendes Verfahren oder Normalverfahren) und dies auch in der Verfahrensdokumentation darlegen.

Mit diesen Vorgaben werden die Aufzeichnungspflichten nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 und 4 EnergieStV und nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StromStV umgesetzt.

- **In den Vordrucken 1109 und 1418 wird unter dem Punkt „Aufzeichnungen im Normalverfahren“ die Thematik „Fast Close“ (vorgezogene Jahresabschlussarbeiten) erläutert. Sind diese Vorgaben auch beim „Rollierenden Verfahren“ anzuwenden?**

Geschäftsvorfälle, die dem rollierenden Verfahren unterfallen (z. B. die Abrechnung von SLP-Kunden), sind von den Vorgaben zum „Fast Close“ nicht betroffen.

- **Wie sind Deputate an Mitarbeiter zu behandeln?**

Deputate sind wie Lieferungen/Leistungen an Letztverbraucher zu betrachten und entsprechend zu werten und aufzuzeichnen.

- **Mein Unternehmen führt betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form. Welche Vorgaben gibt es hier?**

Werden statt der amtlichen Vordrucke 1109 Erdgas oder 1418 Strom betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form geführt, ist hier genauso entscheidend, dass im bereitzustellenden Datenextrakt alle für die Steueranmeldung relevanten Fälle abgebildet sind, sodass es für die kleinste rechtlich selbstständige Einheit nicht zu Abweichungen zwischen den aufzeichnungspflichtigen Mengen und den in der Steueranmeldung angegebenen Mengen kommt. Dabei sind die Vorgaben der Vordrucke 1109 und/oder 1418 sowie der Merkblätter 1109a und/oder 1418a zum Inhalt und zur Struktur der Daten einzuhalten.

- **Wie sind die aufgezeichneten Daten bereitzustellen, wenn betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form geführt werden?**

Hinsichtlich der Bereitstellung der Daten wird auf die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und darüber hinaus auf die Ziffer 3 der „Ergänzenden Informationen zur Datenträgerüberlassung“ des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. November 2014 verwiesen. Der Zoll präferiert hierbei das unter Dickpunkt 1 beschriebene Dateiformat (Daten in Textformat unter Beifügung einer GDPdU.dtd und Index.xml). Es genügt jedoch auch ein anderes der in Ziffer 3 aufgeführten Formate.

Die Bereitstellung hat grundsätzlich in einem Datenextrakt (einer Datei) zu erfolgen. Die Bereitstellung der Daten muss jedoch auf Anforderung auch in Teilen möglich sein (z. B. Kundennummer 1-100.000, 100.001-200.000 usw.), um in jedem Fall (z. B. aufgrund des Umfangs der Daten) eine Auswertbarkeit bzw. Prüfbarkeit durch das zuständige Hauptzollamt zu ermöglichen.

Sind Voranschreibungen bzw. Vorsysteme vorhanden, ist zur Minimierung von Übertragungsfehlern zu empfehlen, die Ergebnisse dieser Voranschreibungen bzw. Vorsysteme zunächst in das Hauptsystem (das Abrechnungssystem) z. B. durch Anlegen einer Kundenbeziehung zu übernehmen, um den Datenextrakt dann aus dem Hauptsystem heraus zu erstellen.

- **Ist es zulässig den Datenextrakt über ein Auswertetool wie z. B. eine Data-Warehouse-Lösung zu erstellen?**

Grundsätzlich ist es zulässig, Auswertetools wie z. B. Data-Warehouse-Lösungen zu verwenden. Eine einheitliche vom jeweiligen Softwareanbieter bereitgestellte Reportlösung zur Erstellung des Datenextrakts würde hingegen das Risiko einer fehlerhaften Datenauswertung im Rahmen von Individuallösungen bzw. von Auswertungen durch verschiedene Personen (Stichwort: Fluktuation) minimieren. Damit würde gleichzeitig das Risiko einer unvollständigen Steueranmeldung sinken.

- **Bis wann muss sich mein Unternehmen beim zuständigen Hauptzollamt melden, sofern ich meine betrieblichen Aufzeichnungen weiterhin in elektronischer Form führen möchte?**

Aufzeichnungspflichtige, die Aufzeichnungen nach den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken zu führen haben, aber betriebliche Aufzeichnungen in elektronischer Form auf Grundlage der amtlichen Vordrucke führen wollen, haben dies ihrem zuständigen Hauptzollamt so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2018 mitzuteilen.

- **Bis wann muss der Musterausdrucks (Systemausdruck) vorgelegt werden?**

Der Systemausdruck ist dem jeweils zuständigen Hauptzollamt bis zum 30. März 2019 vorzulegen.

- **Die Bereitstellung der Daten aus den Feldern „Storno“ und „Steuerliche_Bewertung“ ist ab dem 1. Januar 2020 vorgesehen. Für welche Zeiträume sind die Daten bereitzustellen?**

Die Daten der Felder „Storno“ und „Steuerliche_Bewertung“ müssen erst für Zeiträume ab dem 1. Januar 2020 zur Verfügung gestellt werden. Eine Nachpflege von Geschäftsvorfällen aus den Jahren 2018 und 2019 ist damit nicht zwingend erforderlich. Eine Nachpflege dieser Daten könnte jedoch Vorteile für die Steuerpflichtigen mit sich bringen, um die verschiedenen steuerlichen Tatbestände besser einordnen und den jeweiligen Steueranmeldungen zuordnen zu können.

- **In Ziffer 5 der allgemeinen Hinweise zum Vordruck 1418 wird u. a. beschrieben wie die steuerliche Bewertung in Fällen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG erfolgen kann, wenn Strom an Letztverbraucher geleistet wird, die bis zu 10 Megawattstunden Strom pro Jahr aus dem Versorgungsnetz entnehmen, und für die die Steuerbefreiung nicht auf der Rechnung ausgewiesen werden muss. Wie stelle ich diese Fälle in den Aufzeichnungen dar?**

Ohne eine Stornierung der maßgebenden Kundenrechnung muss die Zuordnung der steuerfreien Strommengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG über das spätestens zum 1. Januar 2020 neu zu schaffende Feld "Steuerliche_Bewertung" erfolgen. Die Zuordnung der Mengen hat dabei getrennt je Letztverbraucher zu erfolgen. Das Feld "Steuerliche_Bewertung" ist im Wesentlichen für Sonderfälle bestimmt, d. h. für Fälle, in denen es nicht zu einer Versteuerung mit dem Regelsteuersatz nach § 3 StromStG kommt oder ansonsten nicht erkennbar wäre, aufgrund welcher Vorschrift eine Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird.

Da im Regelfall davon auszugehen ist, dass nicht die gesamte an den Kunden geleistete Strommenge steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG gewesen ist, wäre neben dem Feld "Steuerliche_Bewertung" ein weiteres Feld zu schaffen, in dem die Differenz (also die steuerfreie Menge) zu der in der Kundenrechnung ausgewiesenen Menge aufgeführt wird.

Die beiden Felder können bei Aufzeichnung der jeweiligen Kundenrechnung zunächst leer bleiben und sind nach dem Bilanzstichtag, aber vor Abgabe der Steueranmeldung zu befüllen. Bei monatlicher Abgabe der Steueranmeldung ist dies der 15. Kalendertag des der Steuerentstehung folgenden Kalendermonats, bei jährlicher Abgabe der 31. Mai des der Steuerentstehung folgenden Kalenderjahres. Die übrigen Felder der jeweiligen Zeile müssen unverändert bleiben.

Bis zur Schaffung des Feldes "Steuerliche_Bewertung" spätestens zum 1. Januar 2020 kann wie bisher weiter verfahren werden.

Die Ausführungen gelten für Fälle, in denen Strom steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG zum Selbstverbrauch entnommen wird, entsprechend.